

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

6.7.2009

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: **KOMITOLOGIE (AUSSCHUSSWESEN)**

Einleitung: Was bedeutet Komitologie?

Die europäischen Institutionen haben wie die nationalen Gesetzgebungssysteme ein System für die Festlegung von Durchführungsmaßnahmen beschlossen, da nicht alle Fragen vom Gesetzgeber in den Basisrechtsakten geregelt werden können. Die Kommission ist als Exekutive der EU für den Erlass solcher Durchführungsmaßnahmen zuständig (siehe Artikel 202 EGV). Diese Aufgabe wird Fachausschüssen bei der Kommission übertragen, in denen Experten, die aus den Ministerien der Mitgliedstaaten entsandt werden, regelmäßig zu Sitzungen zusammenkommen. Aufgrund dieses Ausschusssystemes werden die Verfahren für die Beschlüsse über Durchführungsmaßnahmen im Allgemeinen als „Komitologie“ bezeichnet.

In jedem Basisrechtsakt ist die Übertragung der Befugnisse für (spezifische) Durchführungsmaßnahmen an einen (oder mehrere) Fachausschüsse mit Rückgriff auf eines oder mehrere der spezifischen Verfahren, die im „Komitologie-Beschluss“¹ vorgesehen sind, festgelegt.

¹ Beschluss 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999; konsolidierte Fassung im Amtsblatt C 255 vom 21.10.2006, S.4).

Die Verfahren

Der Komitologie-Beschluss von 1999 sieht drei Verfahren (Beratungsverfahren, Verwaltungsverfahren und Regelungsverfahren) vor.

- Beim **Beratungsverfahren** liegt die endgültige Entscheidung bei der Kommission (die die Stellungnahme des Ausschusses berücksichtigt).
- Beim **Verwaltungsverfahren** kann der Rat im Falle einer ablehnenden Stellungnahme des Ausschusses einen anders lautenden Beschluss fassen. Er kann jedoch die von der Kommission vorgeschlagene Maßnahme nicht ablehnen. Das Verwaltungsverfahren findet am häufigsten bei Durchführungsmaßnahmen für die Gemeinsame Agrarpolitik Anwendung.
- Das **Regelungsverfahren** bringt für die Kommission mehr Beschränkungen mit sich. Wenn sich der Ausschuss gegen den Maßnahmenentwurf ausspricht, kann dieser Entwurf vom Rat (mit qualifizierter Mehrheit) abgelehnt werden.

Das Parlament hat wiederholt verbesserte Kontrollrechte bei Komitologie-Akten gefordert, die sich auf Rechtsakte stützen, welche nach dem **Mitentscheidungsverfahren** angenommen wurden. 2006 wurde das neue **Regelungsverfahren mit Kontrolle** eingeführt (Artikel 5a des Komitologie-Beschlusses).

Das Regelungsverfahren mit Kontrolle findet für Maßnahmen „von allgemeiner Tragweite“ zur Änderung von „nicht wesentlichen Bestimmungen“ des (gemäß dem Mitentscheidungsverfahren angenommenen) Basisrechtsakts Anwendung¹.

Bei diesem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Beschluss der Kommission **ablehnen**, wenn es mit dem Inhalt der Maßnahme nicht einverstanden ist (siehe auch Artikel 88 GO).

Was bedeutet die Komitologie in der Praxis?

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament regelmäßig alle Entwürfe für Komitologie-Maßnahmen und die dazugehörigen Informationen. Die GD Präsidentschaft leitet sie an den Ausschuss, der für den Basisrechtsakt zuständig ist (sowie an die mitberatenden Ausschüsse) weiter. Das Ausschusssekretariat übermittelt die betreffenden Informationen den Ausschussmitgliedern und den Verwaltungsbediensteten der Fraktionen.

Was den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung betrifft, so fallen die meisten Komitologie-Maßnahmen bislang unter das Verwaltungsverfahren und werden dem EP nur „zur Information“ mitgeteilt.

Bei einer Reihe von Maßnahmen (die häufig die Rechtsvorschriften im Bereich der Lebensmittelsicherheit betreffen) steht dem EP eine „Kontrollbefugnis“ nach dem Regelungsverfahren zu. Nach Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG kann das Europäische

¹ Siehe Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG.

Parlament (**innerhalb eines Monats**) eine Entschließung annehmen, in der es erklärt, dass die betreffenden Maßnahmen **über die Durchführungsbefugnisse hinausgehen würden**, die der Kommission im Basisrechtsakt übertragen wurden. Wenn der Landwirtschaftsausschuss der federführende Ausschuss ist, legt das Ausschusssekretariat eine Frist fest, innerhalb derer ein solcher Einspruch gegen die Maßnahmen vorgeschlagen werden soll.

Bei Maßnahmen, die unter das neue Regelungsverfahren mit Kontrolle fallen, bestehen wirksame Kontrollrechte (und Zuständigkeiten) für das Europäische Parlament. Wird von der Mehrheit seiner Mitglieder eine Entschließung angenommen, die sich gegen den Maßnahmenentwurf richtet, so wird der Maßnahmenentwurf von der Kommission nicht erlassen, die dann einen geänderten Entwurf von Maßnahmen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen kann.

Das Europäische Parlament kann sich innerhalb eines Zeitraums, der in der Regel **drei Monate** beträgt, gegen den Maßnahmenentwurf aussprechen. Ein Basisrechtsakt kann jedoch in wohlbegründeten Ausnahmefällen vorsehen, dass die Fristen verlängert oder verkürzt werden. Bei der Übermittlung des Maßnahmenentwurfs an die Mitglieder legt das Sekretariat eine angemessene Frist für Reaktionen fest, um eine fristgerechte Anwendung des in Artikel 88 festgelegten Verfahrens zu ermöglichen.

(NB: Seit der Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle hat das EP gemäß diesem Verfahren zwei offizielle Entschließungen, in denen es sich gegen Maßnahmenentwürfe aussprach, angenommen¹).

Weitere Informationen:

Das Referat „Vermittlungs- und Mitentscheidungsverfahren“ in der GD IPOL hat ein ausführliches Komitologie-Handbuch für die Mitglieder herausgegeben.

Quellenangaben:

- Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (1999/468/EG) (Konsolidierte Fassung)
- Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, in der Fassung des Beschlusses 2006/512/EG (ABl. C 143 vom 10.6.2008, S. 1)
- Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, Artikel 88

¹ Entschließung vom 6. Mai 2009 zur Energieetikettierung von Fernsehgeräten und Entschließung vom 16. Dezember 2008 zu technischen Bestimmungen über das Risikomanagement.

Im Vertrag von Lissabon ist eine Bestimmung enthalten, durch die die Modalitäten für sogenannte delegierte Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen ausdrücklich geregelt werden (Diese Modalitäten sollen das Regelungsverfahren mit Kontrolle ersetzen). Die bestehenden Verfahren werden jedoch weiterhin für die Maßnahmen gelten, die auf bereits bestehenden Rechtsakten beruhen. Außerdem sieht der Vertrag von Lissabon die Möglichkeit vor, dass der Kommission Durchführungsbefugnisse mittels einer gemäß dem Mitentscheidungsverfahren angenommenen Verordnung übertragen werden.

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung oder an die Kollegen im Referat „Mitentscheidungsverfahren“.